

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 10.06.2025
(Prof. Flora, Prof. Glaser)

I.

Alexandra hat eine Vorliebe für Sportwagen. Als sie in der Zeitung eine Verkaufsanzeige für einen gebrauchten Lamborghini entdeckt, ruft sie dessen Eigentümer Boris an, der die Anzeige geschaltet hat, und vereinbart mit ihm einen Termin. Beim Treffen mit Boris präsentiert dieser das Auto als fast neuwertig und völlig mängelfrei und verlangt Euro 400.000,- als Kaufpreis. Tatsächlich hat das Auto keineswegs mehr diesen Wert: Es wurde bereits viel gefahren und hat eine fehlerhafte Elektronik, sodass es höchstens noch Euro 150.000,- wert ist. Alexandra sagt nichts darüber, dass sie überhaupt nicht vorhat, das Auto zu kaufen; ihr geht es nur um die Möglichkeit, im Rahmen einer Probefahrt eine Runde mit dem Lamborghini zu drehen. Sie bittet um die Möglichkeit einer Probefahrt und bekommt tatsächlich die Schlüssel überreicht. Zur Sicherheit gibt sie Boris ihren Reisepass. Während der Probefahrt entdeckt Alexandra eine schicke Sonnenbrille (Wert: Euro 100,-) im Handschuhfach, die sie – als Souvenir der schönen Autofahrt – rasch in ihre Handtasche steckt. Leider verläuft die Fahrt selbst weniger schön als erhofft: Aufgrund der fehlerhaften Elektronik kommt es plötzlich zur automatischen Abschaltung des Motors bei voller Fahrt. Daraufhin ergibt sich ein Auffahrunfall, da der Fahrer des nachfolgenden Autos nicht mehr rechtzeitig bremsen kann. Dieser war zuvor viel zu knapp hinter Alexandra hergefahren, um ihren Anblick im Lamborghini zu genießen. Durch den Unfall erleidet Alexandra ein Schleudertrauma und hat 21 Tage lang Schmerzen. Am Lamborghini entsteht ein Sachschaden, der später von einem Kfz-Mechaniker auf ca. Euro 8.000,- beziffert wird. Der Fahrer ergreift sofort Fahrerflucht. Als Alexandra das beschädigte Auto an Boris zurückgibt, erzählt sie, ein anderer Fahrer habe sie gerammt und dann Unfallflucht begangen. Boris glaubt ihr nicht und verweigert Alexandra daraufhin die Rückgabe ihres Reisepasses.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Alexandra und Boris!

II.

Der serbische Staatsangehörige L ist angeklagt, besonders geschützte Urkunden gefälscht zu haben (§§ 223 Abs 1, 224 StGB). Da er zur Hauptverhandlung am 2.6.2025 nicht erscheint, wird er in Abwesenheit verurteilt. Das Gericht stellt fest, dass die Ladung im Rechtshilfeweg in Serbien am 30.5.2025 eigenhändig zugestellt wurde. Als L vom Abwesenheitsurteil erfährt, wendet er sich an einen österreichischen Anwalt. Der Anwalt stellt fest, dass in Art 16 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vereinbart ist, dass Zustellungen – sofern keine vertraglichen Sonderregelungen greifen – im Rechtshilfeweg zu erwirken sind. Aber aufgrund eines Anwendungsvorbehalts der Republik Serbien zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ist dessen Art 16 auf Zustellungen in Serbien nicht anwendbar.

- 1. Begründen Sie, ob das Abwesenheitsurteil zurecht erfolgt ist.***
- 2. Was kann L nun gegen das Urteil tun?***

Viel Erfolg!